

Zitierfähige Fassung in: Neue Praxis, 2004, Heft 5, S. 425-443.

Pathologie der Moderne oder antimoderne Jugendfürsorgepraxis? Disziplinierungsapparate oder lernende Institutionen?

Ein Beitrag zur Geschichte der Jugendfürsorge

Elena Wilhelm

Die Ergebnisse der historischen Jugendfürsorgeforschung scheinen sich zu widersprechen: Ist die Jugendfürsorge zu Beginn des 20. Jahrhunderts angetreten, um die Unterschichten im Hinblick auf bürgerliche Verhaltensweisen zu disziplinieren? Waren ihre Adressaten und Adressatinnen passiv leidende Opfer? Oder waren ihre Objekte kämpferische Subjekte, die ihrerseits die Fürsorgeeinrichtungen kolonialisierten und disziplinierten und die Jugendfürsorge zum Umdenken zwangen? War es dieses Widerstandspotenzial der Betroffenen, das die Jugendfürsorge Ende der 20er Jahre in eine Krise trieb? Oder steuerte sie sich selbst mit ihrem konservativen, antimodernen Charakter in den Untergang? Oder war es die in ihr von Beginn an angelegte Ambivalenz, die in ihr angelegte Janusköpfigkeit der Moderne, die sie scheitern liess? Wie sinnvoll ist es überhaupt, die Geschichtsschreibung der Jugendfürsorge auf die Krise der Weimarer Republik anzulegen? Die folgenden Ausführungen resümieren und diskutieren den Forschungsstand auf der Grundlage einer eigenen Untersuchung zur Geschichte der Jugendfürsorge in der Schweiz (vgl. Wilhelm 2004a; 2004b). Dabei erweist sich die Frontstellung der Thesen als unfruchtbare, da sie eine differenzierte Analytik der Transformationen der Jugendfürsorge in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts behindert.

1 Das Janusgesicht der modernen Sozialpädagogik

Detlev Peukert brachte mit seiner 1986 erschienenen Untersuchung „Grenzen der Sozialdisziplinierung“ die historische Jugendhilfe- und Jugendfürsorgeforschung in eine Phase spannender Auseinandersetzungen (vgl. Peukert, 1986). Für die nachfolgenden Untersuchungen bildete diejenige Peukerts eine unhintergehbare Referenz.¹

Peukert ging davon aus, dass die immer wieder bemühte These der Sozialdisziplinierung den Kern der Jugendfürsorge deshalb gar nicht treffen könne, weil

1 Im gleichen Jahr erschien der Sammelband von Christoph Sachße und Florian Tennstedt (1986), in dem die These der Sozialdisziplinierung von verschiedenen Autoren unter Inblicknahme unterschiedlichster Untersuchungsgegenstände weitgehend bestätigt wurde.

sie auf der Grundlage einer philosophisch-essayistischen Vorgehensweise von und im Umkreis von Michel Foucault entwickelt worden sei, über die jedoch die Unterschiede zwischen programmatischen Disziplinierungsansprüchen und ambivalenter Hilfepraxis nicht herausgearbeitet werden könnten (vgl. Peukert, 1986: 23).² Erst mit einer historisch-empirisch angelegten Untersuchung könne sichtbar gemacht werden, dass die Jugendlichen einen Handlungsspielraum für alltägliche Akte der Verweigerung, der Selbstbestimmung und des abweichen- den Verhaltens hatten, der sich am offensichtlichsten in den Heimrevolten mani- festierte. Der Handlungsspielraum der Jugendlichen relativiere, so Peukert, die Hypothese Foucaults eines sich ständig eindimensional verengenden Freiheits- raumes.

In der Bilanz seiner Studie unterstellt Peukert dann jedoch, dass eigentlich die Wirtschaftskrise zur Zurücknahme und Eingrenzung des Angebots der Jugend- hilfe und damit zur Relativierung der Sozialdisziplinierung geführt habe und nicht der Widerstand der Jugendlichen: „In der Bewegung der ‚Wilden Cliquen‘, in den Heimrevolten wie in einer Öffnung mancher Reformpädagogen und Ju- gendorganisationen zur Lebenswelt der Unterschichtjugend am Ende der 20er Jahre deutet sich ein gewisses Zurückrollen der sozialen Disziplinierungsprozes- se an. Allerdings waren die größten Rückschläge der inneren Kolonialisierung durch die Staats- und Wirtschaftskrise des Reichs verursacht und keineswegs den erwähnten Gegenbewegungen geschuldet.“ (Peukert, 1986: 314) Jedenfalls, so Peukerts Fazit, lasse ein Blick auf die „Objekte“ der Jugendhilfe, also auf die Jugendlichen, keine durchschlagenden Veränderungen erkennen (vgl. Peukert, 1986: 313).³

An die Stelle der sich in der Krise andeutenden Chance zu einer selbtkritischen Umkehr der Sozialpädagogik seien dann jedoch, so Peukert, die Gewaltlösungen des Nationalsozialismus getreten (vgl. Peukert, 1986: 316). Diese ausgrenzenden Strategien sowie der totalitäre Geltungsanspruch der Sozialpädagogik seien be- reits in ihrer Ausgangskonstellation angelegt gewesen. Die Zuwendung zu den Erziehbaren und die Ausgrenzung der Unerziehbaren hätten gemeinsam das Janusgesicht der modernen Sozialpädagogik gebildet. Die Angebote zur Erweite- rung der Lebenschancen und die Tendenzen zur Enthumanisierung seien unlös- bar miteinander verknüpft gewesen, denn auch das Janusgesicht der Moderne habe nur einen Kopf (vgl. Peukert, 1986: 309).

- 2 Das ist m.E. eine Fehleinschätzung. Foucaults Theoriebildungen beruhen auf einer Reihe materialbasierter Ein- zelfallanalysen. Vgl. z.B. Foucault, 1998: Der Fall Barbin; Farge/Foucault, 1989: Familiäre Konflikte; Foucault, 1975: Der Fall Rivière; Foucault, 2001: Das Leben der infamen Menschen. Die Originale sind alle vor 1983 – also vor Peukerts Untersuchung – erschienen. Aber auch seine beiden Bücher „Überwachen und Strafen“ (Foucault, 1991) sowie „Der Wille zum Wissen“ (Foucault, 1992) sind historisch-empirisch angelegte Studien, die, um Peukerts Ausdruck zu übernehmen, in „philosophisch-essayistische“ Überlegungen münden.
- 3 Die Veränderungen im Habitus und im Verhalten der Jugendlichen aus der Unterschicht seien nämlich vielmehr eine Folge der Veränderungen im Arbeitsprozess, des demografischen Umschwungs zu kleineren Familien so- wie der gleichmacherischen Wirkung des Konsums.

1.1 Falsch verstandene Disziplinierungsthese

Peukerts Untersuchung weist einige Probleme auf: Peukert geht an keiner Stelle näher auf das Konzept der Sozialdisziplinierung ein: weder auf dasjenige Oestreichs (1969), noch auf dasjenige Foucaults (1991), auf das sich Peukert offensichtlich bezieht. Er vermengt die Konzepte „soziale Kontrolle“, „Kolonialisierung“, „Disziplinierung“ und „Sozialdisziplinierung“ recht unbekümmert, was in Anbetracht des Erkenntnisinteresses der Studie doch irritiert. Foucault hat den Terminus „Sozialdisziplinierung“ gar nicht verwendet und die Konzeptionen von Weber, Oestreich und Foucault können nicht einfach auf jene von Max Weber reduziert werden, die sich bei Peukert offensichtlich vor diejenige Foucaults geschoben hat. Das Konzept der Disziplinierung bleibt letztlich unverstanden. Spricht Foucault von der Ausbreitung disziplinärer Methoden, versteht Peukert darunter den Gehorsam der Jugendlichen. Foucaults disziplinarische Gesellschaft wird bei Peukert zur disziplinierten Gesellschaft. Außerdem bedarf die nicht nur von Peukert implizierte Unterstellung, Foucault habe sich ausschließlich der Entwicklung einer „Theorie der Disziplinargesellschaft“ gewidmet (vgl. z.B. Breuer, 1987: 319), einer Korrektur. Peukert kann Foucaults Erkenntnis und Methode nur deshalb desavouieren – „so anregend die Theorien Foucaults, so unbefriedigend ihr Reduktionismus auf den globalen Diskurs“ (Peukert, 1991: 330) – da er sie auf theoretischer Ebene auf die Entwicklung einer (unverstandenen gebliebenen) Theorie der Disziplinargesellschaft und auf methodologischer Ebene auf eine „hermetische Diskursanalyse“ verkürzt (vgl. Peukert, 1991: 330). Peukert lehnt sich letztlich viel mehr an Max Webers Modell der rationalen Herrschaft, denn an Foucaults Analyse der Disziplinarmacht an, obgleich dies nicht ausgewiesen wird. Die Differenzen der beiden Analysen sind jedoch markant (vgl. Breuer, 1986).

1.2 Fokussierung der Fürsorgeerziehung des männlichen Jugendlichen

Nebst diesen theoretisch-begrifflichen Schwierigkeiten erstaunen auch Peukerts methodologische Begründung sowie die Beschaffenheit der von ihm herangezogenen Quellen: Peukert stellt als materiale Grundlage seiner Untersuchung Quellen in Aussicht, in denen die Wahrnehmungsformen und Handlungsweisen der Unterschichtjugendlichen zum Ausdruck kämen und die die genuine Sicht der Jugendlichen dokumentierten (vgl. Peukert, 1986: 30 und 324). Wir erfahren dann aber, dass (von seltenen Ausnahmen abgesehen) die Jugendlichen keine schriftlichen Selbstzeugnisse hinterlassen hätten, dafür aber die datenmäßige Erfassung von Verwahrlosungsfällen durch die Fürsorgeinstitutionen so dicht sei, dass auch durch „das Dickicht behördlicher Formeln und pauschaler moralischer und fachdisziplinärer Kategorisierungen zumindest einige Aspekte des wirklichen Lebens der Verwahrlosten“ (Peukert, 1986: 152) durchscheinen. Peukerts Rekonstruktion der Selbstwahrnehmung der Jugendlichen stützt sich auf die von Siddy Wronsky und Alice Salomon gesammelten Falldarstellungen, welche die Autorinnen als Beispieldokumente für die Fürsorgerinnenausbildung zusam-

mengestellt hatten, auf die zeitgenössische Jugendforschung, auf Untersuchungen über Erziehungsheime sowie auf die durch Peter Martin Lampel evozierten Selbstzeugnisse von Fürsorgezöglingen.⁴ Aus diesen Materialien lassen sich aber nur sehr begrenzt Rückschlüsse auf das Selbstverständnis und die Lebenswelt der Unterschichtjugendlichen ziehen, da es sich um Interpretationen zweiten und dritten Grades handelt und um künstlich evozierte „Primärtexte“.⁵

Nebst der folgenreichen Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf die Fürsorgeerziehung, leidet Peukerts Untersuchung an einer weiteren, heiklen Beschränkung: Peukert betrachtet nur die Fürsorge für den männlichen Jugendlichen und begründet diese Einschränkung damit, dass sich erstens der Diskurs in der Konstituierungsphase vornehmlich bzw. teilweise sogar ausschließlich auf diesen bezogen habe (was, zumindest die Verhältnisse in der Schweiz betrachtend, nicht richtig ist) und sich zweitens die Fürsorgeerziehungspraxis überproportional diesem gewidmet habe und das Thema „Verwahrlosung“ und Fürsorgeerziehung von Mädchen einen ganz eigenen Diskurs bilde, wobei sich der Verfasser außerstande fühle, „diesen von Tabuisierungen und Chiffrierungen durchsetzten Diskurs angemessen verstehend aufzuarbeiten“ (Peukert, 1986: 29).

2 Antimoderne Fürsorgeerziehung statt ambivalente Moderne

Marcus Gräser stellt in seiner Untersuchung „Der blockierte Wohlfahrtsstaat“ Peukerts These der „Pathologie der Moderne“ in Frage. Gräser untersucht die Krisenhaftigkeit der Jugendfürsorge als mögliches Paradigma für die Krisenhaftigkeit der Weimarer Republik und lokalisiert die Ursache der Krise der Jugendfürsorge nicht in einer „Pathologie der Moderne“, nicht im Ausgangsentwurf der Sozialpädagogik, nicht im Widerstandspotenzial der Betroffenen und auch nicht in der Wirtschaftskrise, sondern hauptsächlich in der antimodernen Praxis der Fürsorgeerziehung (vgl. Gräser, 1995; 2001 sowie Dickinson, 1996).

Die Krise sei das Ergebnis einer verpassten Modernisierung sowie eines schwachen Instrumentariums der Sozialpädagogik, die sich gegen die Versprechen der Rassenhygiene nicht habe behaupten können (vgl. Gräser, 1995: 216f.). „Die Fürsorgeerziehung scheiterte nicht, weil systemisch perfekte und an sich disziplinierende Institutionen mit den undisziplinierten Lebensentwürfen der Unterschichtjugendlichen kollidierten. Sie scheiterte vielmehr, weil sie zur industriel-

4 Wronsky/Salomon, 1926; Wiese, 1928; Gregor, 1928; Lampel, 1929.

5 Wie heikel es ist, aus solchen Falldarstellungen Schlüsse auf die Befindlichkeit der Betroffenen zu ziehen, sei mit einem Beispiel illustriert, in dem die Fälle durch Peukert auf unausgewiesener normativer Basis zum zweiten Mal objektiviert werden: „Ihre Mutter war durch diese Belastung hoffnungslos überfordert. Die in solcher Situation ausgebildeten kindlichen Verhaltensstrategien mussten mit den gesellschaftlichen Normen vielfach kollidieren. Ebenso bestand wenig Aussicht, dass sie stabile persönliche Charaktereigenschaften entwickelten, die ihnen eine geordnete Lebensführung erlaubt hätten. Solche innere und äußere Devianz (Unbeständigkeit und Rechtsbrüche) musste zwar die Fürsorge auf den Plan bringen, ließ sich aber in den vielfältigen, gutgemeinten, doch unkoordinierten Verhaltensaktivitäten und Erziehungsangeboten kaum erfolgreich beheben.“ (Peukert, 1986: 217)

len Lohnarbeit als der wichtigsten disziplinierenden Instanz der modernen Gesellschaft ein gebrochenes Verhältnis hatte.“ (Gräser, 1995: 216) Die Fürsorgeerziehung sei aus dem Ideal einer an vorindustriellen Leitbildern orientierten Erziehung erwachsen, die aber übersehen habe, dass sich die Erziehung der Zöglinge unter den Bedingungen der industriellen Lebenswelt zu bewähren habe. Diese vorindustrielle Praxis der Fürsorgeerziehung habe sich dann im Verlaufe der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts zu einer Ungleichzeitigkeit entwickelt. Diese Ungleichzeitigkeit lasse die Fürsorgeerziehung und mit ihr „die um sie herum eingerichtete Jugendfürsorge“ (Gräser, 1995: 216f.) als paradigmatisch für die Weimarer Republik erscheinen.

Zwar seien ohne Zweifel, so Gräser weiter, Teile der Jugendfürsorge als modern zu betrachten. Jedoch seien nicht diese fortgeschrittenen Teile der Jugendfürsorge in die Krise geraten, sondern eben ihr rückständiger Kern, die Fürsorgeerziehung (vgl. Gräser, 1995: 217). Aus der Krise der Fürsorgeerziehung sei dann eine Krise der Jugendfürsorge geworden.

Gräser moniert an Peukerts Untersuchung, dass das große Design der Disziplinargesellschaft dazu führe, die Widersprüche der Jugendfürsorge nicht in ihrer Praxis zu suchen, sondern aus der Ausgangskonstellation der Sozialpädagogik abzuleiten. Im Mittelpunkt Peukerts Untersuchung stehe deshalb auch gar nicht die Jugendfürsorge, sondern der Diskurs über die Jugendfürsorge.⁶

Detlev Peukert lokalisierte die Ursache für die Wendung der Jugendfürsorge von der Inklusion hin zur Exklusion eines Teils des Klientels in der „rassistischen Entwicklungsdynamik der Humanwissenschaften“ (Peukert, 1989a: 104). Marcus Gräser entgegnet dem, dass die Jugendfürsorge an dieser „rassistischen Entwicklung“ wenig Anteil gehabt habe. Schuld an dieser Entwicklung sei die eigentlich zeitbedingte Verschränkung einer verunsicherten Fürsorge mit der Deutungsmacht und den Handlungsaufgaben der Rassenhygiene (vgl. Gräser, 1995: 163). Nicht eine „strukturelle Ambivalenz“ (Peukert, 1986: 295) der Sozialpädagogik oder der Fürsorge seien der Grund für diese folgenschwere Verschränkung von Fürsorge und Rassenhygiene gewesen, sondern die Schwäche der Jugendfürsorge in ihrem begrifflichen Instrumentarium. Die „Wissenschaft der Verwahrlosung“ sei alles andere als präzis gewesen. Die Forschung sei zu einer genauen Ursachenbestimmung nicht fähig gewesen und habe „Anlage“ und „Milieu“ gleichermaßen für die „Verwahrlosung“ verantwortlich gemacht. Dieses von der Jugendfürsorge selbst empfundene Ungenügen habe sie für all das empfänglich gemacht, was dem Ideal exakter Wissenschaft entsprochen habe. Die medizinisch verbrämte Deutungsmacht habe deshalb in der Krise der Fürsorgeerziehung zunehmend an Popularität gewonnen. Die Wendung von der Inklusion hin zur Exklusion sei deshalb also kein Ausdruck von Ambivalenz, sondern Ergebnis einer Schwäche, die empfänglich machte für rassenhygienische Deutungs- und Handlungsmuster (vgl. Gräser, 1995: 164).

6 Zu einer ähnlich gelagerten Kritik an Peukerts Untersuchung vgl. Dickinson 1996. Crew kritisiert an Peukert vor allem sein Kontinuitätsmodell, das die durch den ersten Weltkrieg und die Machtübernahme Hitlers evozierten Brüche vernachlässige (vgl. Crew, 1998: 6f.).

2.1 Der Mythos der schwachen, naiven und von der Rassenhygiene überwältigten Jugendfürsorge

Meine eigene Untersuchung stützt in dieser Hinsicht Peukerts These: Die Ambivalenz war von Beginn an in der Jugendfürsorge angelegt. Schon im ersten Jugendfürsorgekurs von 1908 wurde die Forderung erhoben, die Schwachen aus den Schulen zu nehmen und in Spezialklassen zu stecken – nicht um der Schwachen willen – sondern vor allem auch „um der Starkbegabten willen, denen sowieso die überfüllte Schule noch viel zu viel Zeit lässt zur Langeweile“ (Bleuler-Waser, 1908: 661). Die Kinder- und Jugendfürsorge war von Anfang an auch eine politische Interventionstechnik, die kontrollierend und regulierend in die Gesellschaft, in den sozialen Körper eingriff. Dies wurde, selten zwar, auch damals schon kritisch konstatiert: „Das Humanitätsideal, aus dem heraus die gemeinnützigen Gesellschaften gegründet worden sind und Pestalozzi gewirkt hat, verengt sich in der selbstsicheren bürgerlichen Gesellschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Aus dem großen Ziel harmonischen Menschentums wird das Ziel eines brauchbaren Gliedes der bestehenden Gesellschaft.“ (Steiger, 1932: 46). Gräser vernachlässigt diese sehr viel früher einsetzende Debatte um die „Unerziehbarkeit“. Nur deshalb, so Möhler, könne Gräser von einer Überwältigung der Jugendfürsorge durch die Rassenhygiene reden. Das Jahr 1933 erscheint als abrupter Bruch in der Erfolgsgeschichte der modernen Jugendfürsorge. Der von Gräser verwendete Begriff einer „nationalsozialistischen Anti-Fürsorge“ stehe, so Möhler zu Recht, symbolhaft für diese Sichtweise (vgl. Möhler, 2002). Auch Heike Schmidt moniert, dass Gräser den Begriff der Ausgrenzung zu eng fasse und die Tendenz der Exklusion bereits vor der Krise gegen Ende der Weimarer Republik übersehe. Sie erachtet es zudem als sinnvoller, den Begriff der Ausgrenzung auf die Verweigerung einer vollen gesellschaftlichen Teilhabe zu beziehen und nicht nur auf die Ausgrenzung von „Minderwertigen“ und „Unerziehbaren“ (vgl. Schmidt, 2002: 286f.). Und so kommt auch Heike Schmidt zum Schluss: „Um die Jugendfürsorge des Kaiserreiches zu beschreiben, erweist sich Peukerts These von der Ambivalenz der modernen Jugendfürsorge als tauglicher: der Anspruch zu helfen und zu fördern war untrennbar verbunden mit dem Anspruch auf Normalisierung und der Tendenz, all diejenigen auszutrennen, die sich dem fürsgerischen Zugriff entzogen.“ (Schmidt, 2002: 287)

Darüber hinaus markiert Gräasers Deutung einen unangebrachten Wissenschafts-optimismus sowie eine Überhöhung der Erklärungskraft und Eindeutigkeit der Psychiatrie gegenüber einer schwachen und zerstreuten Pädagogik. Auch die Psychiatrie verstrickte sich in uneinheitlichen Begrifflichkeiten und dutzenden von Kategorienbildungen, die permanent verändert wurden (vgl. Wilhelm, 2004b).

Die Deutung der Geschichte auf eine Krise hin, die jedem Ereignis erst Bedeutung im Hinblick auf eben jene Krise gibt, ist eine Hypothek der deutschen Geschichtsschreibung. Gräasers Studie stellt eine wichtige Ergänzung bisheriger Arbeiten zur Jugendfürsorge dar, leidet jedoch unter ihrer Frontstellung gegen tatsächliche oder vermeintliche Thesen der aktuellen Forschungsdiskussion (vgl. Möhler, 2002).

2.2 Problematische Gleichsetzung von Fürsorgeerziehung und Jugendfürsorge

Und auch an Gräasers Studie ist zu monieren, dass er seinen Blick ausschließlich auf die Fürsorgeerziehung und dabei auf die Fürsorgeerziehung für den männlichen Jugendlichen wirft. Wenn Gräser vom Niedergang der Jugendfürsorge spricht, meint er eigentlich den Niedergang der Fürsorgeerziehung. Wenn er behauptet, dass nicht eine ambivalente Moderne, sondern eine der Moderne nicht gewachsene und in der Tradition verhaftete, antiurbane und antiindustrielle Erziehung die Krise der Fürsorgeerziehung ausgemacht habe, ist diese These in der Begrenzung auf die Fürsorgeerziehung wohl richtig, nicht jedoch in ihrer Ausdehnung auf die Jugendfürsorge (vgl. dazu auch Uhlendorff, 2001b: 620). Diese zeigte sich insgesamt nämlich sehr modernisierungsoffen und innovativ.⁷ Die Krise hat neues geschaffen, was zu rekonstruieren Gräser verpasst. Er lokalisiert Ungleichzeitigkeit und Stillstand, wo sich bereits neue Modelle zu entwickeln beginnen.

Durch diese fehlende Differenzierung zwischen Fürsorgeerziehung und Jugendfürsorge wird dann auch die gesamte Jugendfürsorge als hauptsächlich pädagogischer Bereich gefasst. Auf eine Diskursanalyse deutscher Verhältnisse kann nicht zurückgegriffen werden. In der Schweiz jedoch bildete die Jugendfürsorge insgesamt einen diskursiven und nicht-diskursiven Bereich ab, in dem längst nicht allein Pädagogen und Erzieher zu Wort kamen, „sondern auch Mediziner und Juristen, Sozialpolitiker und Sozialreformer, Männer der Verwaltung und Förderer der Wohlfahrtseinrichtungen auf den Gebieten freien Wohltuns. Denn nur durch das Zusammenwirken aller Kreise, die berufen sind, auf den Gebieten der Jugendfürsorge ein massgebendes Wort zu sprechen, können diese bedeutungsvollen Fragen in einer Weise gelöst werden, die einen dauernden Erfolg sichert“ (Zollinger, 1908: 683). Das Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge umfasste in der Schweiz des beginnenden 20. Jahrhunderts eine diskursive und nicht-diskursive Praxis, an der sich Psychiater, Sozial- und Rassenhygieniker, Gerichtsmediziner, Kinderärzte, Richter, Jugend- und Staatsanwälte, Straf- und Zivilrechtsprofessoren, Kriminalisten, Ökonomen, Politiker, Pfarrer, Psychologen, Pädagogen, Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Krankenschwestern, Polizeiassistentinnen und – wie Wilhelm Feld sie nannte – „wohlfahrtssporttreibende Damen“ beteiligten. Eine Auszählung und Analyse der gesamtschweizerischen und zürcherischen Kurse und Kongresse auf dem Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe zwischen 1908 und 1937 verdeutlicht exemplarisch, dass die Pädagogen und Pädagoginnen (worunter ich die Pädagogen im universitären Umfeld, die Lehrer/-innen, Erzieher, Anstaltsvorsteher und Kindergärtnerinnen fasse) im Vergleich zu den Männern und Frauen aus den anderen beteiligten Bereichen der Wissenschaft, Politik und Berufspraxis, mit 18.2% deutlich unvertreten wa-

⁷ Bernfeld hatte bereits 1925 den konservativen Charakter der Erziehung moniert: „Die Erziehung ist konservativ. Ihre Organisation ist es insbesondere. Niemals ist sie Vorbereitung für eine Strukturänderung der Gesellschaft gewesen. Immer – und ganz ausnahmslos – war sie erst die Folge der vollzogenen.“ (Bernfeld, 1925: 119)

ren, wobei die Anstaltserzieher unter den Pädagogen durch ihre geringe Präsenz mit 2.4% auffallen (vgl. Wilhelm, 2002; 2004b).⁸

Tatsächlich zeichnete sich die *Fürsorgeerziehung* durch hoffnungslos veraltete Strategien aus, die sie zunehmend an den Rand drängten. „Von den stillen und bescheidenen Anstaltserziehern, die seit alter Zeit Jahren und -aus in der Kinderstube stehen und hinter dem Pfluge gehen, redet kein Mensch.“ (Fichter, 1909, S. 22) Bestimmt trug der antimoderne Impetus der Fürsorgeerziehung zur Krisenanfälligkeit bei. Die Jugendfürsorge insgesamt war jedoch alles andere als schwach in ihren Instrumenten und Begriffen. Sie erwies sich, ganz im Gegenteil, als ein dynamischer Bereich, der sich permanent den neuesten Anforderungen anzupassen bestrebt war und neue Strategien und Techniken, aber auch neue Begrifflichkeiten hervorbrachte.

Peukerts und Gräzers Fixierung auf die Fürsorgeerziehung und die Fürsorge für den männlichen Jugendlichen führt letztlich zu einer Überbewertung der Individualisierungs- und der Disziplinierungsthese.

3 Individuelle Gestaltungsspielräume und lernende Institutionen

Gegen diese Deutung rücken Uwe Uhlendorff für Deutschland sowie Nadja Ramsauer für die Schweiz die individuellen Gestaltungsspielräume der Betroffenen ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit. Sie versuchen die „Sozialdisziplinierungsthese“ durch die Analyse weiterer Bereiche sowie durch die Fokussierung der Handlungsspielräume der Betroffenen zu entkräften bzw. zu widerlegen und sprechen von „Aushandlungsprozessen“ zwischen Fürsorgerinnen und Befürsorgten und von „lernenden Institutionen“ (vgl. Ramsauer, 2000; 2001 sowie Uhlendorff, 2001a; 2001b; 2003).⁹

3.1 Entlegitimation der Disziplinierungsthese durch die Handlungsspielräume der Betroffenen

Ramsauer geht in ihrer Arbeit der Frage nach, inwiefern die Handlungsspielräume der Betroffenen die alltägliche Jugendfürsorgepraxis der Zürcher Vormundschaftsbehörde beeinflussten (vgl. Ramsauer, 2000: 17). Sie geht von der Annahme aus, dass das Modell der Sozialdisziplinierung im Falle der schweizerischen Vormundschaftspolitik zu kurz greife (vgl. Ramsauer, 2000: 15). Das Modell greife allenfalls in der Armenpflege, da die Adressaten im Gegenzug zu konformen Verhaltensweisen materielle Hilfe erhielten. Die Bevormundeten indes, hätten von der Vormundschaftsbehörde kaum finanzielle Unterstützung er-

8 Aber auch auf der Handlungsebene gilt es, wie Uhlendorff zurecht moniert (vgl. auch Uhlendorff, 2001b: 620), zwischen Anstaltserziehung und Familienerziehung zu differenzieren (vgl. dazu Wilhelm 2002; 2004a).

9 Vgl. dazu auch Lewis, 1980; Ross, 1993; Thane, 1994; 1996.

wartet und dementsprechend der neuen Einrichtung gegenüber auch eine ablehnende Haltung eingenommen. Sie illustriert bzw. belegt diese Aussage mit einem Zitat einer Mutter: „Solange einem die Behörde nichts gibt, braucht sie auch keine Kontrolle auszuüben.“ (Ramsauer, 2001: 10) Die Frau habe der Fürsorgerin die Tür gewiesen, als diese zum vierten Male innerhalb von zwei Monaten die Wohnverhältnisse habe überprüfen wollen. Ramsauer unterstellt mit diesem Beispiel, die Betroffenen hätten sich dem Eingriff so einfach entziehen können. Dass die Zugriffsmöglichkeiten der Amtsvormundschaft aber vielfältig und weitgehend waren, belegen die sieben von mir analysierten Jugendfürsorgefälle (vgl. Wilhelm, 2004a; 2004b). Sie zeigen darüber hinaus auch auf, wie eng und strategisch Armenpflege und Vormundschaft miteinander gekoppelt waren, und dass finanzielle Leistungen auch über den Zugriff der Jugendfürsorge entzogen bzw. gekürzt werden konnten.

Ramsauer bezieht sich in ihrer Analyse nicht auf Foucaults Analytik der Disziplinargesellschaften, sondern auf Max Webers Definition der rationalen Herrschaft – „für spezifische Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden“ (Weber, 1985: 122) – um zu beweisen, dass die Fürsorge mit dem Konzept der Sozialdisziplinierung nicht hinreichend erklärt werden könne. Die utopische Vision einer lückenlosen pädagogischen Kontrolle habe sich, angesichts des Widerstandes der Jugendlichen, nicht erfüllt (vgl. Ramsauer, 2001: 9), das behördliche Durchsetzungspotenzial sei durch die Handlungskompetenz der Eltern und Kinder immer wieder gebrochen worden (vgl. Ramsauer, 2000: 279). Das Handeln der Eltern und Kinder habe auf die behördlichen Strukturen eingewirkt, wodurch ein interdependentes und komplexes Fürsorgesystem entstanden sei (vgl. Ramsauer, 2000: 279). So kommt sie zum Schluss: „Das Konzept der Sozialdisziplinierung greift im Falle einer Vormundschaftsbehörde zu kurz (...) und wer hier eigentlich wen diszipliniert, steht ebenfalls zur Debatte.“ (Ramsauer, 2001: 10)

Es ist richtig, wie Ramsauer festhält, dass die Rekurse und Proteste der Eltern und Kinder aufzeigen, dass diese einen Handlungsspielraum hatten. Wogegen aber sollte sich der Protest, der Widerstand denn richten, wenn nicht gegen Versuche der Kontrolle und Disziplinierung? Erschwerend gilt auch für die Untersuchung von Ramsauer, dass die Mechanismen der Disziplinierung nicht hinreichend geklärt werden, denn Disziplinierung negiert nicht, wie Ramsauer unterstellt, dass die staatlichen Organe durchaus auch andere als disziplinierende Absichten einschlossen (vgl. Ramsauer, 2000: 287). Und überdies gibt es auch Strategien ohne Strategen (vgl. Foucault, 1994: 259). Die Tatsache des Widerstands widerlegt also nicht die Disziplinierungsthese. Im Gegenteil weist der geleistete Widerstand eindringlich auf Prozesse der Disziplinierung und Normierung sowie auf Prozesse der Kontrolle und Normalisierung hin.

3.2 Lernende Institutionen statt Kolonialisierung der jugendlichen Lebenswelten

Auch Uwe Uhlendorff stellt die Auffassung der deutschen Jugendhilfe als Geschichte der Sozialdisziplinierung Jugendlicher in Frage (vgl. Uhlendorff,

2001a: 41). Seine Kritik richtet sich gegen Peukerts These der Kolonialisierung der Lebenswelten jugendlicher Arbeiterschicht und gegen die Behauptung, die vielfältigen Interventionen der Jugendfürsorge hätten zu einem Hiatus zwischen formal organisierten Hilfesystemen und den Lebenswelten der Jugendlichen beigetragen (vgl. Uhlendorff, 2001b: 619). Peukerts „Anstaltsmodell“ könne nicht auf die gesamte deutsche Jugendhilfe übertragen werden. Anhand der Mädchenarbeit des Hamburger Volksheims zeigt er auf, dass es in der Jugendhilfe auch andere Entwicklungen gegeben habe. Den Jugendlichen könne nicht länger der Status passiv leidender Patienten gegeben werden, die „Disziplinierungstorturen“ über sich ergehen lassen mussten oder gelegentlich durch Revolten ihren Unmut zum Ausdruck gebracht hätten. Die aktive Rolle der Jugendlichen und ihr Einfluss auf die Gestaltung pädagogischer Milieus werde unterschätzt. Die Jugendarbeit in Hamburg zeige auf, dass der Streit über Lebenskonzepte und normative Erwartungen, das Aushandeln akzeptabler Lebensformen besondere Eigenheiten sozialpädagogischer Einrichtungen gewesen seien. Diese hätten ein soziales Feld konstituiert, in dem gesellschaftliche Erwartungen und Lebensstile von Jugendlichen aufeinander trafen. In diesem Zwischenbereich hätten sich wesentliche Lernprozesse abgespielt, die für die Entwicklung einer pädagogischen Kultur entscheidend gewesen seien. Uhlendorff entwickelt auf der Grundlage dieser Erkenntnis ein „Modell sozialpädagogischer Einrichtungen als lernende Institutionen in der Zwischensphäre von System und Lebenswelt“ (vgl. Uhlendorff, 2001a: 48). Mit diesem Modell könne aufgezeigt werden, dass die Entwicklung der Jugendhilfe phasenspezifisch verlaufen sei: Auf die Konstituierungsphase folgte eine Phase der konzeptionellen Neuorientierung, die von einer Phase des sozialen Abbaus gefolgt worden sei. Die Geschichtsschreibung, so Uhlendorff, habe die Phase der konzeptionellen Neuorientierung bisher zu wenig fokussiert. Diese Phase sei aber deshalb besonders relevant, weil man hier zeigen könne, dass sozialpädagogische Einrichtungen in ihrer Entwicklung nicht nur der Systemperspektive, sondern auch der Lebensweltperspektive verhaftet (gewesen) seien (vgl. Uhlendorff, 2001a: 50). Uhlendorff kommt zum Schluss, dass man, anstatt von einer Sozialdisziplinierung, eher von einer „Kolonialisierung von Jugendpflegeeinrichtungen durch die Heranwachsenden sprechen“ (Uhlendorff, 2001a: 45f.) müsse.¹⁰

3.3 Falsche Gegenüberstellungen an der Grenze zum Zynismus

Ramsauer und Uhlendorff, die die Einseitigkeiten der Untersuchungen von Peukert und Gräser zu überwinden versuchen, gelingt es m.E. nicht, das Spannungsfeld zwischen Disziplinierung und Widerstand, zwischen Ausgrenzung und dem Kampf um Partizipation, Mitbestimmung und Selbstbestimmung zu analysieren und für weitere Forschungen zu erschließen. Vielmehr wird vorschnell vom Widerstand gegen die disziplinierende Zumutung und die Drohung der Ausgrenzung durch die Fürsorge darauf geschlossen, Disziplinierung sei inexistent. Da-

¹⁰ Die Frage, ob eine Einrichtung überhaupt kolonialisiert werden kann, kann hier aus Platzgründen nicht diskutiert werden.

mit lassen sie aber in logisch unbefriedigender Weise offen, wogegen sich denn der Widerstand der Betroffenen gerichtet haben sollte, wenn nicht eben gegen einen Versuch, sie fremd zu bestimmen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Entgegen dieser Ausblendung müsste die Thematisierung von Widerstand nicht nur aufzeigen können, *dass* Widerstand sich regte und in unterschiedlichen Formen geleistet wurde, sondern es müsste auch aufgezeigt werden, dass Widerstand scheitern und Sanktionen nach sich ziehen konnte und es müsste analysiert werden, welche Effekte dieses Scheitern hatte.

Gräser moniert zu Recht an Uhlendorffs These, dass nicht jedes funktionale Einadergreifen, nicht jede Konkurrenz um die Klientel, nicht jede rivalisierende Überbietung in der Schaffung von Fürsorge das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses sei. Die „lernende Institution“ verrät noch nichts darüber, „warum gelernt wird oder werden muss, wer lernt und wer das Lernen verweigert.“ (Gräser, 2001: 617) Uhlendorffs Ausblendung der Kehrseite wohlfahrtsstaatlich organisierter Jugendfürsorge verhindert, dass die Prozesse überhaupt analysiert und auf ihre Bedingungen hin untersucht werden können. Die Sichtweisen transportieren einen unangebrachten sozialpädagogischen Optimismus.¹¹

Und auch Ramsauer negiert in Anbetracht des Widerstandspotenzials und der Handlungskompetenzen der Eltern und Kinder Macht schlechthin und verpasst damit die Möglichkeit zur Analyse ihrer Wirkungsweisen.

4 Exkurs: Böse Vergangenheit, geläuterte Gegenwart

Über diese beiden divergierenden Stränge (These der Disziplinierung und These der lernenden Institution und des Handlungsspielraums der Betroffenen) hinaus, existiert in der Schweiz eine Geschichtsschreibung als Strategie der „Anklage und Wiedergutmachung“ mit der jedoch keine weiterführenden Erklärungen im Hinblick auf Bedingungen, Mechanismen und Prozesse der Jugendfürsorge geschaffen werden können (vgl. Sozialdepartement der Stadt Zürich, 2002; Huonker, 2003). Die unter diesem Fokus durchgeführte Untersuchung des Einflusses rassenhygienischer und eugenischer Theorien auf die Praxis von Fürsorge, Justiz und Medizin bzw. die Beschreibung der Zwangsmassnahmen in diesem Kontext, führt zu einer Geschichtsschreibung, die das „Böse“ in der Vergangenheit lokalisiert und das „Geläuterte“ in der Gegenwart.

Der Historiker Thomas Huonker spricht seine Dankbarkeit gegenüber jenen Menschen aus, die den „Paradigmenwechsel“ im Sozialstaat zustande gebracht hätten, der am Ende seiner Untersuchungsperiode (1970) auch in Zürich eingesetzt habe: „Weg von Kontrollapparaten und Zwangsmassnahmen gegen ‚Abnormale‘, hin zum Respektieren und Akzeptieren des abweichenden Verhaltens.“ (Huonker, 2003: 15) Monika Stocker, Zürcher Stadtträtin und Vorsteherin

11 Gräser kritisiert an Uhlendorffs Lesart der Jugendhilfe weiter, dass eine „hausgemachte“ Krise nicht vorgesehen sei und der Verfall der Institution in dieser Lesart nur das Ergebnis äußerer Bedingungen sein könne. Gerade das Zusammenspiel von autochthoner Krise der Jugendfürsorge und der Reaktion unter den Trägern und politischen Entscheidungsträgern könne damit nicht erfasst und analysiert werden (vgl. Gräser, 2001: 618). Zur Auseinandersetzung zwischen Gräser und Uhlendorff vgl. Gräser, 2001 und Uhlendorff, 2001a; 2001b.

des Sozialdepartements der Stadt Zürich, entschuldigt sich in ihrem Vorwort des von ihr in Auftrag gegebenen Berichts, bei den Opfern der Vergangenheit für das Unrecht, das ihnen angetan wurde. Gleichzeitig schätzt sie sich als Präsidentin der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörde der größten Schweizer Stadt glücklich, sich „in den Behörden von Menschen gestützt zu wissen, die es sich nicht einfach machen, die ihre Entscheide in Erwägung aller fachlichen und therapeutischen Erkenntnisse fällen, die ihre Eingriffe mit hohem ethischen Bewusstsein verantworten und sich nur einem verpflichtet fühlen: dem Wohl des Einzelnen und dem Wohl des Gemeinwesens.“ (Stocker, 2003: 11) Monika Stocker verspricht, alles daran zu setzen, dass später einmal auf die heutige Arbeit mit Dankbarkeit zurückgeblickt werden könne, dass es keine Täter und Opfer mehr gebe, sondern nur noch Handelnde, die ihre Verantwortung so gut, so gerecht und so menschlich wie möglich wahrnehmen (vgl. Stocker, 2003).

Selbstverständlich ist alles daran zu setzen, dieses Kapitel der Geschichte aufzuarbeiten und nichts erforderlicher, als sich bei den Opfern von Zwangsmassnahmen und Gewalt der Vergangenheit zu entschuldigen. Wenn aber diese Art der Geschichtsschreibung *gleichzeitig* dazu führt, das „Böse“ als überwunden zu wähnen und das Gegenwärtige in hohen Tönen zu loben, dann steckt in ihr die Gefahr der erneuten Tabuisierung und Ausblendung gegenwärtiger Mechanismen des Ausschlusses, der Kontrolle, des Zwangs, der subtilen, neuen, noch wenig erfassten Formen der Entsubjektivierung. Es ist etwas unbedarfzt zu glauben, diese gehörten der Vergangenheit an, abweichendes Verhalten würde heute toleriert, die sozialen Risiken seien heute gleich verteilt und solidarisch aufgehoben (vgl. Huonker, 2003: 15). Im Satz von Monika Stocker, dass sich ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur einem verpflichtet fühlten, nämlich dem Wohl des Einzelnen und dem Wohl des Gemeinwesens, steckt ja gerade eine der Paradoxien bzw. eines der Strukturprobleme Sozialer Arbeit, da sich das Wohl des Gemeinwesens und dasjenige des Einzelnen oftmals ausschließen, zumindest nicht miteinander in Einklang zu bringen sind. Bei dem von Huonker untersuchten Feld der Rassenhygiene und Eugenik handelt es sich ja genau um den (vermeintlichen) „Schutz“ des Gemeinwesens vor „Degenerierten“ und „Minderwertigen“, der gegenüber den individuellen Rechten als wichtiger eingeschätzt wurde.

Die damaligen Amtsvormünder, Inspektionsgehilfinnen und Psychiater waren keine „Monster“, sie können nicht nur als „Täter“ beschrieben werden. Sie hofften, Gutes zu tun, sie glaubten an den Sinn und Zweck ihrer Arbeit und ihre eigene Kompetenz. Sie arbeiteten bis zur Erschöpfung, gefährdeten ihre eigene Gesundheit.¹² Sie waren auch nicht einfach frei von Skepsis. Die Zwiespältigkeit bzw. die Schattenseiten ihrer Arbeit waren zumindest einigen von ihnen durchaus bewusst.¹³ Ebenso verkürzt ist m.E. Huonkers Lesart, dass es den „pflicht-

12 „Der Fr. Lina Enderlin, Inspektionsgehilfin bei der Amtsvormundschaft, wird auf Grund des stadtärztlichen Befundes ein Erholungsurlaub von 4 Wochen bewilligt.“ (V.K. a.04.:59: 1917, No. 4676) Frau Dr. Lenz wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu der in folge Operation nötigen Erholung ein Urlaub von 2 Wochen bewilligt (V.K. a.04.:66: 1919, No. 1369). „Auf Grund ärztlicher Zeugnisse wird der Ferienurlaub von Helene Moser (um 3 Wochen), Frieda Guggenbühl (um 4 Wochen) und Elise Dietrich (um 4 Wochen) verlängert.“ (V.K. a.04.:67: 1919, No. 5316)

13 Vgl. beispielsweise den Artikel von Helene Moser (1916) über die Inspektionen.

vergessensten“ und ihre Kinder misshandelnden und missbrauchenden Eltern „ziemlich egal“ gewesen sei, was mit ihren Kindern passierte, dass deren Kinder froh gewesen seien um die Wegnahme aus der Familie, und dass nur jene Eltern sich gegen die amtlichen Verfügungen gewehrt hätten, die sich auch sonst für ihre Kinder engagierten und deren Vertrauen hatten (vgl. Huonker, 2003: 56). Huonker liefert für diese Aussagen denn auch keine Belegstellen. Die Beziehungen sind sehr viel komplexer und das macht ihre Deutung (wie auch das fürsorgerische Handeln) so schwierig (vgl. Wilhelm, 2004a; 2004b).

5 Von einer unfruchtbaren Frontstellung zu einer Analyse der Transformation der Kräfteverhältnisse

Ich stimme mit Gräser und Ramsauer darin überein, dass sich die Handlungslogik der Jugendfürsorge mit dem Ansatz der Sozialdisziplinierung bzw. mit dem Modell der „Disziplinargesellschaft“ nicht hinlänglich erfassen lässt. Im übrigen gilt es nochmals anzumerken, dass Repression und Disziplinierung einfach nicht dasselbe sind, wie Uhlendorff unterstellt: „Die deutsche Jugendfürsorge wird vorwiegend als Repressionsgeschichte, als Geschichte der Sozialdisziplinierung abgehandelt.“ (Uhlendorff, 2001a: 41) Es gilt jedoch, die Effekte des Widerstands und die (mitunter) durch diese evozierten Transformationen der Kräfteverhältnisse und Machtformen in den Blick zu rücken, anstatt Macht schlechthin zu negieren.

5.1 „Lernende Einrichtungen“ sind nicht zwingend „bessere“ Einrichtungen

Uhlendorffs These der „lernenden Institution“ (Uhlendorff, 2001a: 48) könnte dahingehend weiterentwickelt werden. Schauen wir uns das am Beispiel des vormundschaftlichen Handelns in der Stadt Zürich zu Beginn des 20. Jahrhunderts an: Die Hunderten von Beschwerden und Rekursen der Eltern gegen den Entzug der elterlichen Gewalt und die „anderweitige Versorgung“ ihrer Kinder stellte die Behörden der Stadt in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts vor eine immense Herausforderung. Der Widerstand der Eltern und oft auch der Kinder irritierte die gängigen Praktiken und brachte in manchem Fall alles durcheinander. Der Umstand, dass die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich aufgrund von Rekursen und Klagen auf die Einleitung einer Maßnahme und den Entzug der elterlichen Gewalt immer häufiger den Rückzug antreten musste, veranlasste den Bezirksrat Zürich zu einer Eingabe an die Vormundschaftsbehörde, sie möchte doch bitte in allen Fällen vorerst *gründlich* prüfen, ob nicht mit den mildernden Maßnahmen, der Kontrolle und der Beistandschaft, das Ziel, das man wünschte, ebenso gut oder nicht noch besser erreicht werden könnte. Der Bezirksrat rannte damit bei der Vormundschaftsbehörde offene Türen ein: Die Vormundschaftsbehörde hatte diese Schwierigkeit nämlich bereits selber erkannt. Es war eben nicht einfach, nach einmaliger (wenn auch durchaus gründlicher) Prüfung, eine Angelegenheit ganz sicher zu beurteilen. Deshalb behalf sich

die Vormundschaftsbehörde in solchen Fällen in zunehmendem Masse in der Weise, dass vorerst die Amtsvormundschaft mit der *Kontrolle* der Erziehungsverhältnisse betraut wurde. Die von dieser Maßregel betroffenen Eltern könnten sich dann nämlich nicht mehr mit gutem Grund darüber beklagen, dass ihnen voreilig die gesetzlichen Machtbefugnisse über ihre Kinder entrissen worden seien. Diese Strategie stieß aber auf massive Kritik der Bundesbehörden. 1925 entschied die zweite Zivilabteilung des Bundesgerichts der Schweiz, dass Kontrollen und Beistandschaften *nicht* als Maßnahme im Sinne des Artikels 283 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu anerkennen seien, und dass auch die Bestellung eines Beistandes für Kinder unter elterlicher Gewalt *in jedem Fall* den Entzug der elterlichen Gewalt erfordere und also nur dann zulässig sei, wenn auch die Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Gewalt gegeben seien. Der Eingriff in die Familie hätte dadurch also wieder sehr viel restriktiver gehandhabt werden müssen. Dieser Entscheid war für die Vormundschaftsbehörde ein Schock. Sie rekurierte gegen den bundesgerichtlichen Beschluss und versprach, um die Kontrolle und Beistandschaft nicht zu einer dauernden Maßnahme werden zu lassen, immer wieder neu und gründlich zu eruieren, ob die Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Gewalt nicht schon vorlägen.

Der Konflikt führte schließlich in der Stadt Zürich zur Gründung einer zusätzlichen Fürsorgestelle als *eigene* Abteilung des Vormundschaftswesens. Diese Stelle hatte sich von nun an um jene Fälle zu kümmern, bei denen der Entzug der elterlichen Gewalt oder eine „anderweitige Versorgung“ (noch) nicht legitimierbar war. Damit war eine völlig neue Ära jugendfürsorgerischen Handelns eröffnet. Die Fürsorgestelle war noch viel weniger „auf den Buchstaben des Gesetzes“ angewiesen, als die Amtsvormundschaft. Zugegeben, es brauchte oft große Mühe und „mühsame“ und „zeitraubende“ Unterhandlungen (vgl. Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich, 1926: 319), die Eltern davon zu überzeugen, dass es sich um ein durchaus „freiwilliges Zusammenarbeiten“ zwischen ihnen und der Fürsorgeabteilung handelte (vgl. Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich, 1926: 319).¹⁴ Und „trotz aller angeführten Vorteile und des weitgehenden Entgegenkommens der Fürsorgeabteilung“ (Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich, 1925: 288), gab es offensichtlich immer noch eine Anzahl Eltern, die Mangels Einsicht alle auch noch so wohlgemeinten Fürsorgemaßnahmen direkt oder indirekt vereiteln. Direkt, indem sie den Maßnahmen Widerstand entgegen setzten und es damit (es war dann definitiv ihre eigene Schuld) auf einen Entscheid der Vormundschaftsbehörde ankommen ließen. Indirekt, indem sie dem Fürsorger zwar keinen offenen Widerstand leisteten, aber „hinter seinem Rücken“ den Bestrebungen immer wieder entgegen wirkten (vgl. Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich, 1925: 288).

Man kann dies als Beispiel für eine „lernende Institution“ betrachten. In diesen Praktiken zeigt sich aber nicht einfach das Zurückrollen oder gar Verschwinden einer Machtform, sondern deren Transformation in eine andere. Es gilt also beim

14 „Es ist hier erneut dem Wunsch Ausdruck zu geben, dass die Eltern gefährdeter Kinder immer mehr einsehen lernten, dass die Fürsorgeabteilung nur dem Wohle ihrer eigenen Kinder dienen will und deshalb ihre volle Unterstützung verdient.“ (Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich, 1927: 337)

Modell der „lernenden Institution“, wie Gräser zu Recht moniert, zu fragen, „warum gelernt wird oder gelernt werden muss“ (Gräser, 2001: 617).

5.2 Selbsttechnologien: Von der Disziplinierung zur Regulierung

Uhlendorff unterstellt weiter, dass es einen großen, noch unbeforschten Bereich der Jugendfürsorge gibt (wie z.B. Kinderkrippen, Tagesorte, Familienhilfe, Säuglings- und Mütterberatung), in dem von Disziplinierung keine Rede sein könne: „Kann man auch in diesen Aufgabenfeldern von Kolonialisierung der Lebenswelt durch Helfersysteme sprechen? Sicherlich nicht. Es wäre absurd, die Säuglingsfürsorge- und Mütterberatungsstellen als ‚Disziplinaragenturen‘ zu bezeichnen, die durch eine ‚zweckmäßige Rationalität einer Zurichtung auf gesellschaftliche Tüchtigkeit‘ (Peukert) charakterisiert waren.“ (Uhlendorff, 2001b: 621) Uhlendorff koppelt diese „These“ mit einer geschlechterspezifischen Differenzierung, indem er unterstellt, dass eine Analyse der frauendominierten Aufgabenbereiche der Fürsorge die Disziplinierungsthese noch stärker relativieren bzw. entkräften würde (vgl. Uhlendorff, 2001b: 621). Diese Annahmen scheinen mir doch zu naiv, denn gerade die Aufmerksamkeit, die die Jugendfürsorge zunehmend auf die Mutter und Hausfrau richtete, gilt es kritisch in den Blick zu nehmen und nicht voreilig als Paradigmawechsel weg von Disziplinierung und Kontrolle, hin zu Hilfe zu deuten.

Das „Verwahrlosungsdispositiv“, das in den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts die Deutungs- und Handlungslogik der Jugendfürsorge bestimmte (vgl. Wilhelm, 2004b), führte zu einer Moralisierung der Hausfrau und Mutter. Sie wurde zunehmend zum zentralen Objekt der Kinder- und Jugendfürsorge, indem sie für den moralischen Zustand der Gesellschaft verantwortlich gemacht wurde: „Wenn man von einem ‚Jahrhundert des Kindes‘ spricht, so ist dagegen das zu sagen, dass es erst dann ein Jahrhundert des Kindes geben kann, wenn wir ein ‚Jahrhundert der Mutter‘ gehabt haben, wenn alles getan worden ist, die Mutter physisch, intellektuell, moralisch, sozial so zu stellen, dass sie in allen Schichten der Bevölkerung ihrer hohen Lebensaufgabe gerecht zu werden vermag. Wohl dem Lande, das grosse Mütter hat! Die Aufwendungen, die ein Volk zur Hebung der Frauen, zur Förderung der Stellung der Mütter macht, sind ein Gradmesser seiner Kultur, und mit der Stellung der Frau steht und fällt das Ansehen einer Nation.“ (Zollinger, 1908: 685)¹⁵

Über das „Verwahrlosungsdispositiv“ wurde die Frage des individuellen Zustandes mit der Frage nach dem Leben der Bevölkerung verbunden und damit wurde das Wissen, das sich in der Mischzone des Sozialen um die „Verwahrlosung“ gebildet hatte, auch zu einem Einsatz für politische Interventionen (vgl. zum „Mischbereich des Sozialen“ Deleuze, 1979: 244ff.). Nebst individualisierenden Strategien wurde in und ausgehende von der Jugendfürsorge ein Arsenal von Verfahren zur Regulierung der Bevölkerung entwickelt (vgl. Wilhelm, 2004a; 2004b). Die Frage der Führung der Individuen und der Regierung der Bevölkerung (die in der Problematisierung des Mutterseins ihre Koppelung

15 Oder: „Gebt dem Lande gute Mütter und um Euer Land wird es wohl bestellt sein!“ (Coradi-Stahl/Eberhard 1908, S. 154).

fand) wurde dabei nicht nur unter pädagogischen, sondern auch unter biologischen und staatlichen Prämissen aufgeworfen und problematisiert. Die „Verwahrlosung“ bildete zum einen ein individuelles Verhalten ab, das erzieherische und disziplinierende Maßnahmen erzwang und verwies zum anderen aber auch auf eine Pathologie und Degenerationserscheinung des Sozialen, die bevölkerungsregulierende Strategien erforderlich machte, die vor allem in der Familie und an der Hausfrau und Mutter ansetzten. Die „Verwahrlosung“ war zum einen eine „Chiffre der Persönlichkeit“ und zum anderen aber auch ein „Dynamometer der Gesellschaft“ (Foucault, 1992a: 174).

Diese Prozesse können mit den Thesen der Pädagogisierung der sozialen Frage und der „Disziplinierung“ des Individuums nicht hinreichend erklärt werden. Dies soll nochmals verdeutlicht werden: Die Disziplinarmacht im Foucaultschen Sinne geht von einer vorgeschriebenen Norm aus. Sie diszipliniert das Individuum im Hinblick auf diese Norm und wirkt insofern normierend. Sie schafft eine Trennung zwischen den Ungeeigneten und den übrigen, zwischen den Normalen und den Abnormalen. Sie funktioniert nach dem binären Code erlaubt und verboten. Die Operation der Disziplin besteht darin, die Subjekte an diese Norm anzupassen. Dies macht sie, indem sie vor allem auf den Körper zielt (vgl. Foucault, 1993: 7). Die Disziplinartecnologien isolieren hierfür einen Raum und determinieren ein Segment. Sie schließen ein. Sie verhindern und lassen nichts aus. Die Disziplinarmacht wird deshalb vor allem in geschlossenen Institutionen (Schulen, Erziehungsanstalten, Gefängnissen) ausgeübt. Sie ist individualisierend und klassifikatorisch. Sie wirkt zentripetal. Ihr Ziel ist die Ordnung. Sie vermittelt Verhaltensweisen und bildet Gewohnheiten aus (vgl. Lemke/Krasmann/Bröckling, 2000: 13).

Die Regulationsmacht hingegen geht nicht von einer vorgeschriebenen Norm aus, sondern von einem quantitativ-empirisch eruierbaren Normalen. Dieses dient als Norm, erlaubt jedoch weitere Differenzierungen. Sie legt verschiedene Normalitätskurven fest, die sie miteinander in Beziehung bringt. Die vorteilhafteste Verteilung dient dann als vorläufige Norm. Die Subjekte werden um die Norm herum angeordnet und es wird versucht, sie zu normalisieren. Die Regulationsmacht zielt deshalb zum einen vor allem auf das Selbstverhältnis der Individuen und über dieses zum anderen auf die Bevölkerung. Sie reguliert die Zufallsereignisse des Lebens: die Fortpflanzung, die Hygiene, die Geburtenregelung, das Stillverhalten, die Lebensdauer, die Wohnverhältnisse etc. Hierfür entwickelt sie Subjektivierungs- und Regulierungstechnologien (vgl. Foucault, 1993: 8ff. sowie Lemke/Krasmann/Bröckling, 2000: 13). Die Regulationsmacht individualisiert nicht, sondern totalisiert. Sie wirkt zentrifugal und ist integrativ. Sie erfordert ein gewisses „laisser-faire“ und stützt sich auf unbewertete Details. Sie folgt keinem binären Code. Sie geht nicht vom Verbot und auch nicht von der Pflicht aus. Die Institutionenbildung ist Konsequenz und nicht Voraussetzung ihres Funktionierens: „Erst, wenn alle vorbereitende Aufklärungsarbeit das Bedürfnis nach ständiger Beratung nach Maßgabe der örtlichen und persönlichen Verhältnisse geweckt und gefördert hat, erst dann ist es Zeit, eine Mütterberatungsstelle zu gründen.“ (Jucker, 1923: 206)

Die Regulationsmacht richtet sich auf die Prozesse des Lebens. Sie zielt nicht auf Ordnung, sondern auf die Steigerung der Kräfte und die Fähigkeiten des Le-

bens im Ganzen. Es geht ihr um die Verwaltung und Verteilung der Kräfte der Bevölkerung. Die Subjekte müssen von nun an selbst normalisierend in die Kontrolle ihres Selbst eingreifen (vgl. Hark, 1999: 74). „Ich verweise da auf die ausgezeichnete Art, in der das *österreichische Jugendrotkreuz* arbeitet, wie die Kinder durch Selbsterziehung und Selbstbestimmung ganz von selber ein *Gesundheitsgewissen* in sich entwickeln (...) Diese Gewohnheiten sollen sich eingraben schon bevor der Intellekt zum Verständnis der weiteren Zusammenhänge in diesen Dingen gereift ist.“ (Gonzenbach, 1927: 16; Hervor. im Orig.) Die Regulierungsmacht qualifiziert, misst, wägt ab, stuft ab. Sie greift auf kollektive Phänomene zu, die in ihren ökonomischen und politischen Wirkungen erst auf der Ebene der Masse in Erscheinung treten und bedeutsam werden (vgl. Foucault, 1999: 284). Sie zielt auf die Sicherheit des Ganzen vor seinen inneren Gefahren. Mit den Regulierungs- und Subjektivierungstechnologien wurden die Disziplinar-technologien nicht abgelöst. Sie wurden erweitert, ergänzt, modifiziert und relativiert. Das disziplinierte Individuum war Voraussetzung für die Durchschlagskraft von Regulierungs- und Subjektivierungstechnologien. Die Strategien dienten nicht mehr ausschließlich der Objektivierung, der Einschließung und Ausschließung, dem Zwang und der Bestrafung, sondern letztlich vor allem der Lebenssteigerung. Um die Disziplinen des Körpers und die Regulierungen der Bevölkerung organisierte sich etwas, was Foucault „Biomacht“ nennt. Die Subjektivierungs- und Regulierungstechnologien kennzeichnen demnach Technologien, die das Leben in Besitz nehmen, es kontrollieren, aber auch herstellen und steigern. Sie erreichen ihren Höhepunkt nicht in normierten Werkstücken, sondern in dem Kunststück, die Individuen einzeln und als Masse in ein Netz einzuspannen, in dem diese selbst ihre Normalisierung vorantreiben (vgl. Dauk, 1989: 129). Dieses Netz wurde in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts immer größer und feinmaschiger - mitunter durch die Dutzenden von Frauenorganisationen, die von den staatlichen Einrichtungen zu diesem Zweck instrumentalisiert wurden: „Die Vereine sind das breit im Sonnenschein der öffentlichen Meinung ausgelegte Netz einer Kreuzspinne, in dessen Maschen die Fliegen hängen bleiben, nämlich die Fälle, in welchen die Tätigkeit der Spinne, nämlich der Aufsichtsbehörde, erforderlich wird. Diese ist mit den Werkzeugen, nämlich den Kompetenzen, versehen, die erforderlich sind, um das Entweichen der in die Maschen des Gewebes geratenen Fliege zu verhindern. Die Stützpunkte, an welchen das Spinnengewebe aufgehängt ist, sind die hier eingeschlagenen Artikel des Z.G.B.“ (Beck, 1912: 436)

Literatur

- Beck, G., 1912: Zur Frage der Jugendgerichte. In: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, S. 419–437.
- Bernfeld, S., 2000: *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*, Frankfurt am Main
- Bleuler-Waser, H., 1908: Diskussionsbeitrag zum Referat von Heinrich Hiestand. In: Zollinger, F./Hiestand, H. (Hg.): *Jugendfürsorge. Bericht über den ersten Schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge vom 31. August bis 12. September 1908 in Zürich*, Zürich, S. 660–661

- Breuer, S., 1986: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault. In: Sachße, Ch./Tennstedt, F. (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt am Main, S. 45–69
- Breuer, S., 1987: Foucaults Theorie der Disziplinargesellschaft. Eine Zwischenbilanz. In: Leviathan, H. 3, S. 319–337
- Coradi-Stahl, Emma/Eberhard, Luise (1908): Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf. In: Zollinger, F./Hiestand, H. (Hg.): Jugendfürsorge. Bericht über den ersten Schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge vom 31. August bis 12. September 1908 in Zürich, Zürich, S. 152–167.
- Crew, D., 1998: Germans on Welfare: From Weimar to Hitler, New York/Oxford
- Dauk, E., 1989: Denken als Ethos und Methode. Foucault lesssen, Berlin
- Dickinson, E. R., 1996: The Politics of German Child Welfare from the Empire to the Federal Republic, Cambridge
- Farge, A./Foucault, M., 1989: Familiäre Konflikte. Die „*Lettres de cachet*“. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main
- Fichter, H., 1909: Kinderschutz und Anstaltserziehung. In: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins, S. 22–48
- Foucault, M., 1975: Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz, Frankfurt am Main
- Foucault, M., 1991: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main
- Foucault, M., 1992: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt am Main
- Foucault, M., 1993: Der Staub und die Wolke, Grafenau
- Foucault, M., 1994: Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts. In: Dreyfus, H. L./Rabinow, P. (Hg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt am Main, S. 243–261
- Foucault, M., 1998: Über Hermaphrodismus. Der Fall Barbin, Frankfurt am Main
- Foucault, M., 1999: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975–76, Frankfurt am Main
- Foucault, M., 2000: Die „Gouvernementalität“. In: Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, Th. (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt am Main, S. 41–67
- Foucault, M., 2001: Das Leben der infamen Menschen, Berlin
- Geschäftsakten des Waisenamtes von den Jahren 1908–1910
- Gonzenbach, W. von, 1927: Die Aufgaben der Hygiene gegenüber dem Kind im Schulalter. In: Dritter Zürcher Jugendhilfekurs vom 11. bis 16. Juli 1927. Spezialheft der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege, S. 9–20
- Gräser, M., 1995: Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik, Göttingen
- Gräser, M., 2001: Eine neue Sicht auf die Geschichte der Jugendfürsorge? Bemerkungen zu Uwe Uhlendorffs Frage nach dem Revisionsbedarf in der Geschichtsschreibung der Jugendfürsorge. In: neue praxis, Jg. 31, H. 6, S. 613–619

- Gregor, A., 1928: Zur Pädagogik des Erziehungsheims Schloss Flehingen 1927. In: Zeitschrift für Kinderforschung: Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik und des Deutschen Vereins zur Fürsorge für Jugendliche Psychopathen, Jg. H. S. 198–212
- Hark, S., 1999: Deviante Subjekte. Normalisierung und Subjektformierung. In: Sohn, W./Mehrtens, H. (Hg.): Normalität und Abweichung. Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft, Opladen/Wiesbaden, S. 65–84
- Huonker, Th., 2003: Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970. Zürich.
- Jucker, E., 1923: Aus der Aufklärungsarbeit für Jugendhilfe, insbesondere für Säuglingspflege und Mutterschutz im Kanton Zürich. In: Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege, S. 202–207
- Lampel, P. M., 1929: Jungen in Not. Berichte von Fürsorgezöglingen, Berlin
- Lemke, Th./Krasmann, S./Bröckling, U., 2000: Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, Th. (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt am Main, S. 7–40
- Lewis, J., 1980: The Politics of Motherhood: Child and Maternal Welfare in England 1900–1939, London
- Möhler, R., 2002: Rezension von: Gräser, Marcus, 1995: Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik. Göttingen. In: <http://www.ifs.tu-darmstadt.de/npl/netzrezensionen/graeser.html>
- Moser, H., 1916: Aus den Erfahrungen einer Inspektionsgehilfin der Amtsvormundschaft Zürich. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, S. 177–185
- Oestreich, G., 1969: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin
- Peukert, D. J. K., 1986: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878–1932, Köln
- Peukert, D. J. K., 1989a: Die Genesis der „Endlösung“ aus dem Geist der Wissenschaft. In: ders.: Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen, S. 102–122
- Peukert, D. J. K., 1991: Die Unordnung der Dinge. Michel Foucault und die deutsche Geschichtswissenschaft. In: Ewald, F./Waldenfels, B. (Hg.): Spiele der Wahrheit, Michel Foucaults Denken, Frankfurt am Main, S. 320–333
- Protokolle des Stadtrates von Zürich von den Jahren 1904–1930
- Ramsauer, N., 2000: „Verwahrlost“. Kindswegnahme und die Entstehung der Jugendfürsorge im Schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich
- Ramsauer, N., 2001: „Alles ist schmutzig und unordentlich“ Zürcher Fürsorgerinnen und bevormundete Familien begegnen sich in den 1910er Jahren. In: Zeitschrift Forschung und Wissenschaft Soziale Arbeit, 2. Jg., H. 1, S. 6–20
- Ross, E., 1993: Love and Toil: Motherhood in Outcast London. 1870–1918, New York/Oxford
- Sachße, Ch./Tennstedt, F. (Hg.), 1986: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt am Main

- Schmidt, H., 2002: Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, Opladen
- Sozialdepartement der Stadt Zürich (Hg.), 2002: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, „Eugenik“ und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970. Bericht verfasst von Thomas Huonker, Zürich
- Steiger, E., 1932: Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung, Zürich/Leipzig
- Stocker, M., 2003: Es geht auch uns an! Vorwort der Zürcher Stadträtin Monika Stocker. In: Huonker: Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970. Zürich, S. 11–13
- Thane, P., 1994: Wohlfahrt und Geschlecht. In der Geschichte: Ein partieller Überblick zu Forschung, Theorie und Methoden. In: L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, 5. Jg., H. 2, S. 5–18
- Thane, P., 1996: Foundations of the Welfare State, London/New York
- Uhlendorff, U., 2001a: Ist die Geschichte der Jugendhilfe revisionsbedürftig? In: neue praxis, 31. Jg., H. 1, S. 40–51
- Uhlendorff, U., 2001b: Anmerkungen zu Marcus Gräzers Replik. In: neue praxis, 31. Jg., H. 6, S. 619–622
- Uhlendorff, U., 2003: Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929, Weinheim/Basel/Berlin
- V.K.a.04: Protokolle des Waisenamtes bzw. der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich
- V.K.c.30: Akten der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich
- Weber, M., 1985: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der Verstehenden Soziologie, Tübingen
- Wiese, H., 1928: Der Fürsorgezögling. Eine erziehungswissenschaftliche Untersuchung, Halle
- Wilhelm, E., 2002: Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen in der Jugendhilfe des beginnenden 20. Jahrhunderts. Eine Revision sozialpädagogischer Thesen und Begriffe. In: Andresen, S./Tröhler, D. (Hg.): Gesellschaftlicher Wandel und Pädagogik. Studien zur historischen Sozialpädagogik, Zürich, S. 38–51
- Wilhelm, E., 2004a: Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Teil I der Dissertation, vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena, im Januar 2004.
- Wilhelm, E., 2004b: „Degeneriert“, „verwahrlost“, „moralisch defekt“. Eine Anthologie von Existzenzen im Zugriff der rationalen Jugendfürsorge. Teil II der Dissertation, vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena, im Januar 2004.
- Wronsky, S./Salomon, A. (Hg.), 1926: Soziale Therapie. Ausgewählte Akten aus der Fürsorge-Arbeit, Berlin
- Zollinger, F., 1908: Rückblick und Ausblick. In: Zollinger, F./Hiestand, H. (Hg.): Jugendfürsorge. Bericht über den ersten Schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge vom 31. August bis 12. September 1908 in Zürich, Zürich, S. 683–688

Verf.: Prof. Dr. Elena Wilhelm, Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz,
Stahlrain 2, CH – 5200 Brugg, Kontakt: e.wilhelm@fh-aargau.ch